

To be on someone' s side - Kriminologie als Konfliktwissenschaft

Nogala, Detlef

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nogala, D. (2005). To be on someone' s side - Kriminologie als Konfliktwissenschaft. In A. Pilgram, & C. Prittwitz (Hrsg.), *Kriminologie: Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung - über das schwierige Verhältnis der Wissenschaft zu den Verwaltern der Sicherheit* (S. 73-93). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74159-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

To be on someone's side – Kriminologie als Konfliktwissenschaft

Detlef Nogala

Sollte es einer elementaren Selbstvergewisserung der Kriminologie als 'lebendiger' Wissenschaft bedürfen, so kann mit Blick auf deutsch- und englisch-sprachige Fachtagungen und Publikationen der letzten Zeit beruhigend konstatiert werden: »Dubitat, ergo discutat. Discutat, ergo est.«¹ Der (Selbst-)Zweifel an der Konstitution des eigenen Forschungsraums sowie an theoretischen Entwicklungstendenzen belebt die Diskussion, die wiederum als *conditio sine qua non* für neue oder auch nur geschärfte und präzisere Einsicht in die kriminologischen Sachverhalte und deren Zusammenhänge gelten darf.² In der Kriminologie bewegt sich also etwas – ob die Disziplin als ganze dabei in richtungsorientierte Bewegung gerät (oder eben nur auf der Stelle tritt), ob der muntere Diskurs sich dann in einer wie immer definierbaren 'fortschrittlichen' Reformpraxis des Umgangs mit kriminalem Geschehen niederschlägt, ob sich Kriminologie dabei gar als Agens gesellschaftlicher Entwicklung (wenigstens nur in Teilbereichen oder Subsystemen) verstehen darf, ist damit noch nicht ausgemacht und steht auf einem anderen Blatt. Immerhin – gut 30 Jahre nach Eröffnung neuer paradigmatischer Perspektiven, die eine dezidiert sich als 'kritisch' verstehende Kriminologie ins Spiel (des Wissenschaffens) brachte, ist erneut ein Aufleben von Debatten über neue (oder auch nur substantiell modifizierte) disziplinäre Verständnispfade zu beobachten, die vielleicht mehr sein könnten als bloße Theorie-Nachbeben des letzten großen Schismas der Disziplin in den akademisch ungleich turbulenteren 70er Jahren.

Im Umkreis der deutschen kritischen Kriminologie ist hier vor allem der durch die Vorlage eines Entwurfs einer allgemeinen Kriminalitätstheorie durch Hess und Scheerer (1997) evozierte Disput über angemessene und unangemessene theoretische Orientierungen und kriminalpolitische Ausrichtungen zu nennen, hinter der sich neben einem Revierkampf vor allem eine grundsätzlichere Glaubens- und Wertedebatte ausmachen lässt.³ Während also auf der kriminologischen Fachbühne Probleme der Reichweite und des Zuschnitts von Kriminalitätstheorien sowie Anweisungen zur trefflichsten 'Konstruktion von Realität' gewälzt werden, geht es den Dramaturgen –

- 1 Siehe zuletzt die Tagungsberichte zur GIWK-Tagung 'Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung' 2003 in Wien bzw. zum Treffen der 'European Group for the Study of Deviance and Social Control': »Critical Perspectives on Crime Prevention« 2003 in Helsinki in Heft 2/2003 bzw. 1/2004 des Kriminologischen Journals.
- 2 Vgl. hierzu auch im einzelnen Nelken 1994 sowie Bussmann/Kreissl 1996.
- 3 Zur Tagung selbst Smaus 1998; sowie dazu und zu den inhaltlichen Kontroversen Sack 1998; Krasmann 1998; Müller-Tuckfeld 1998; Stangl 1998; Walther 1998; Quensel 1998; Hess/Scheerer 1998 und 1999; Kreissl 2000 sowie Scherr 2000.

so die im folgenden erörterte Vermutung – vielleicht am Ende nur um die von Howard S. Becker dramaturgisch so schön für die Devianzsoziologie und das Publikum zuge-spitzte Frage: »Whose side are we on?« (Becker 1967).

Mag diese Aufforderung zum Nachdenken über den eigenen Standort zunächst scheinbar trivial daherkommen – in der gewissenhaften und wohlwogenen Erörte-rung dieser strategisch daherkommenden Entscheidungsfrage lässt sich das soziale Feld, in dem die Kriminologie (aufgeteilt in verschiedene, teils feindliche, teils kolla-borierende) Lagerkohorten operiert, aufs Neue ausleuchten und der skizzenhafte Ver-such eines Mehr an Selbstaufklärung durch das Anpeilen unorthodoxer aber lang schon zuhandener begrifflicher Leitfeuer wagen.

Beckers Parteifrage und die Kriminologie

Leitfragen sind immer auch Zeitfragen. Im Jahr zuvor waren die ersten sogenannten Rassenunruhen ausgebrochen und das offizielle Engagement von US-Streitkräften in Vietnam hatte seinen Lauf genommen, als im August 1966 Howard S. Becker als Re-präsentant der 'Chicago School of Sociology' in Miami Beach seine Ansprache als Präsident der 'Society for the Study of Social Problems' mit den apodiktischen Worten eröffnete: »To have values or not to have values: the question is always with us« (Be-cker 1967: 239). Dass hier Shakespeare in existenzialistischer Manier mitschwingt, darf als kalkuliert gelten, hält Becker seinem soziologischen Publikum doch dessen Dilemma als vermeintliches Schicksal vor Augen, sich zwischen wertfreier, technisch einwandfreier Forschungshaltung (Weber'scher Provenienz) oder wertorientierter Nützlichkeit und praktisch-politischer Substanz seiner Arbeit entscheiden zu müssen. Seine Auflösung ist auf den ersten Blick so simpel wie entschieden: Da eine von per-sönlichen und politischen Sympathien unberührte praktische Forschung (wohlge-merkt: in den Sozialwissenschaften wegen deren konstitutiver Struktur) faktisch un-möglich sei, solle man sich der Frage, auf wessen Seite man als Forscher eigentlich stehe, besser gleich bewusst widmen und den unausweichlichen Anklagen und Ver-dächtigungen interessierter Akteure, man forsche 'einseitig' und präsentiere 'unausge-wogene' Ergebnisse, offensiv stellen: »The question is not whether we should take si-de, since we inevitably will, but rather whose side are we on.« (ebd.).

Sein Kernargument läuft darauf hinaus, dass das institutionalisierte Forschungsfeld von einer 'Hierarchie der Glaubwürdigkeit' (ebd.: 241) durchwirkt sei, nach der die Perspektiven der sozial Untergeordneten systematisch gegenüber denen der Überge-ordneten ins Hintertreffen geraten, regelmäßig ausgeblendet würden und ein empathi-sches Zursprachebringen der ersten beinahe einem Angriff auf die etablierte Ord-nung insgesamt gleichkomme (ebd.: 242). Insbesondere im Bereich abweichenden Verhaltens greife dieser hierarchisierende Mechanismus auch als moralischer, wenn der Perspektive subordinierter Gruppen angemessener Platz in der Präsentation von Resultaten soziologischer Forschung gegeben werde.

Damit hatte Becker als prominenter Devianzsoziologe für den Bereich der Krimi-nologie prägnant formuliert, was einige Jahre zuvor schon im legendären Positivis-

musstreit in der deutschen Soziologie zum Thema geworden war: Eine neue, radikale Position bezüglich der Maßgabe möglicher Distanz und notwendiger Nähe der Forscher zu ihrem sozial lebendigen 'Forschungsgegenstand' sowie die daraus folgenden Konsequenzen für den Gültigkeitsanspruch einerseits und die (politisch-soziale) Relevanz wissenschaftlicher Aussagen andererseits (vgl. Adorno et al. 1993, Dahms 1998). Es war dies sowohl eine forschungsstrategische Begründung wie auch forschungspraktische Handreichung, die Perspektive der gesellschaftlichen Außenseiter, Benachteiligten, Unterprivilegierten, der 'underdogs' zu ergreifen, um das Wissen über den real existenten sozialen Kosmos zu komplementieren und im Sinne einer progressiven, bisweilen explizit radikalen Politik veränderungsrelevant zu machen (vgl. Becker/Horowitz 1972).⁴

Der große Einfluss, den Becker als Empiriker und Theoretiker des labeling approach auf die Genese der 'new criminology' im angloamerikanischen wie der kritischen Kriminologie im deutschsprachigen Raum hatte, ist allgemein bekannt. Während der Etikettierungsansatz an Neuigkeit und wissenschaftlicher Innovationskraft im 21. Jhd. deutlich eingebüßt zu haben scheint (Peters 1996; Kreissl 1996), hält die Wirkung seiner forschungsethischen Problemstellung – auf welcher Seite stehen wir? – (mit all ihren forschungspraktischen Konsequenzen) offensichtlich bis in die heutige Zeit an.⁵ Die Becker'sche Position, dass eine *neutrale, wertfreie*, von persönlichen und politischen Sympathien *unberührte* Untersuchung von (sozialen) Problemen gar nicht möglich sei, zieht nicht nur methodologische wie forschungspolitische Konsequenzen nach sich, sondern berührt auch begrifflich-theoretische Problemstellungen der Kriminologie. Zuallererst ist sie eine, die die Wertfrage als unhintergebares Bestimmungsmoment von Forschung und Wissenschaft aufwirft – und zwar nicht unbedingt als eine rein rational durchkalkulierte sondern als eine, die die mit Kriminalität und abweichendem Verhalten unabdingbar verbundene Dimension der auch emotional verankerten Affinität zu Personen und Weltanschauungen aufnimmt und wissenschaftlich produktiv zu wenden sucht.⁶ Mit anderen Worten: sie subjektiviert, um im wissenschaft-

- 4 Abgesehen davon, dass der Aufsatz offensichtlich eine die Zeiten und Theoriemoden überdauernde Thematik der Sozialwissenschaft aufgegriffen hat, darf allerdings die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die Position Beckers in der Tat so entschieden und eindeutig appellativ ausfällt, wie es den ersten Anschein hat und bestimmte radikale Lesarten nahelegen (vgl. hierzu ausführlicher Hammersley 2001). Auf dieses Problem wird weiter unten zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt es für unsere Argumentation zu würdigen, dass Becker die Frage legitimer wissenschaftlicher Parteilichkeit für die Kriminologie zuerst prägnant artikuliert und nachhaltig auf die Agenda gesetzt hat.
- 5 Eine Recherche im Social Science Citation Index ergibt im März 2004 exakt 274 Referenznachweise für »Whose side are we on?«, sehr viele davon aus neuerer Zeit. Ob für den deutschen Raum Fritz Sack 1971 in einem Beitrag für die Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie zum ersten mal darauf Bezug nimmt, ist ungesichert. Im Kriminologischen Journal, der beckerschen Denkkategorie bekanntlich sehr nahestehend, taucht der explizite Literaturverweis auf diesen Beitrag erst 1984 bei Quensel auf.
- 6 Z.B. wäre der inzwischen geläufigen Figur des 'rational offender' im Sinne eines vollständigeren Menschenbilds der 'emotional man' – als Täter und Opfer – beizustellen; vgl. zu dieser Dimension zuletzt De Haan/Loader 2002; Karstedt 2002.

lichen Interesse objektiver werden zu können. Weiterhin erlegt sie reklamiertes strikter Wertneutralität in den Wissenschaften den Verdacht der Selbstverblendung auf und lässt die Fragen nach Erkenntnisinteressen und Verwendungszusammenhang von Forschung hervortreten. In Beckers persönlicher Wahl (die nach ihm nicht anders als auch eine disziplinspezifische der soziologischen Aufklärung sein kann), sich bewusst eher auf die Wahrnehmungsperspektiven und sozialen Positionen der 'Unterdrückten' als die der 'Unterdrücker' einzustellen, manifestiert sich die Tendenz der historischen politischen Linken, eine positive Veränderung der Verhältnisse 'von unten' herbeizuführen (vgl. auch Becker/Horowitz 1972). Insofern hat sich das politische Drehmoment der Becker'schen Soziologie und Forschungsperspektive beinahe nahtlos übersetzt und als konstitutiv für die Entwicklung der als 'kritisch' bzw. 'radikal' bekannt gewordenen Kriminologie nicht nur im deutschsprachigen Raum erwiesen.

Bei allem Respekt für die Verdienste von Howard S. Beckers mutigem Vorstoß zur Horizonterweiterung der Kriminologie, drängen sich nach mehr als 30 Jahren Wirkungszeit und Akkumulation enormer Mengen konventioneller wie kritischer kriminologischer Befunde mit samt einer Kakophonie an divergenten Einsichten und Thesen in diesem Bereich allerdings auch Fragen auf, die den Becker'schen Referenzrahmen (erweiternd) überschreiten:

- Gesetzt den Fall, wir müssen uns als Forscher und Wissenschaftler für eine Seite entscheiden – ist die einfache Dichotomie von 'oppressed' und 'oppressors' im Gegenstandsbereich der Kriminalität und Kriminalisierung ausreichend tragfähig?
- Wenn es nun aber mehr als nur zwei Seiten im kriminologisch relevanten Konfliktfeld geben sollte – welche sind das genau?
- Wer genau unterdrückt in diesen Zusammenhängen da wen wie? Und warum?
- Und nicht zuletzt – wer präzise ist dieses 'wir', für das Becker seine Frage rhetorisch formuliert?

Eine erschöpfende Exploration dieser Anschlußfragen würde in Weiten des kriminologischen Wissenschaftsfeldes führen, die hier in der eigentlich gebotenen Kürze und Sorgfalt gar nicht abgedeckt werden können. Gleichwohl soll der kühne Ansatz einer vorläufigen Neukartierung des Terrains unternommen werden, die es gestattet, die Perspektiven der Seitenwahl im Sinne Beckers ggf. neu zu justieren.

Was ist, was kann, was soll der Gegenstand der Kriminologie sein?

Worum geht es in der Kriminologie? Eine naheliegende und bequeme wie sicherlich komplexitätsreduzierende Antwort ist oftmals: es geht um Kriminalität. Aber wie immer, wenn man sich einer scheinbar selbstredenden, definitiv abgrenzenden Begrifflichkeit empirisch und theoretisch nähert, diffundieren die vermeintlich festen semantischen Konturen und komplexe Bedeutungsdependenzen werden sichtbar. 'Kriminalität' ist als Signifikant für einen bestimmten Typus sozialen Geschehens selbst ein terminologisches Explanandum.

Eine deskriptiv ansetzende Antwort ließe sich pragmatisch mit dem Verweis auf die bunte Vielfalt der unter der entsprechenden Rubrik segelnden Forschungsprojekte

und Publikationen formulieren. Sie wäre langwierig, heterogen und Begriffe wie Täter, Opfer und Kriminalisierung als Prozess wären gewisslich deren Ankerpunkte. In Bezug auf das Kann und Sollen hingegen fielen der Bescheid normativ aus und würde eine gleichsam abschließend positive Bestimmung ihres zentralen und peripheren Gegenstandes und aller denkbar damit verbundenen Problem- und Fragestellungen voraussetzen. Dieser Ambition, wenn auch nicht ohne Reiz, soll hier nicht nachgegangen werden. Es genügt vorläufig, einige bisherige Schwerpunktsetzungen zu hinterfragen und Vorschläge zur Rezentrierung von disziplinären Linsen und Perspektiven anzudenken.

Bewährte Angebote: Strafrecht und Labeling

Am einfachsten hat es – oder macht es sich – die am Strafrecht orientierte Kriminologie: Danach ist Kriminalität als die Gesamtheit der Verbrechen gegeben, die wiederum als Fall der Verwirklichung des Bruchs einer sanktionsbewährten Strafrechtsnorm bestimmt sind.⁷ Die Einwände gegen dieses konzeptionelle Widerlager der Kriminalitätsbestimmung insbesondere aus den sozial- und humanwissenschaftlichen Perspektiven sind Legion und mittelbarer Anlass gewesen, der traditionellen eine kritische, radikale Kriminologie gegenüberzustellen.

Im Kontrast dazu nehmen beispielsweise unter der Leitfrage »Was ist Kriminalität?« Hess/Scheerer (1997) explizit ihren Anlauf, um den Ansatz einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie zu erläutern und stellen der »strafrechtlichen oder theoretischen« Definition von Kriminalität die Kategorie der »moralunternehmerisch definierte(n) Kriminalität« (S. 89), die sich nach Kriterien neben oder oberhalb des geltenden Rechts bestimme, zur Seite. Daraus resultiert dann für sie ein Kontrast zwischen formell und informell definierter Kriminalität (ebd. 90).⁸

Der springende Punkt bei diesen, und besonders allen dem labeling-approach verpflichteten Kriminalitätsbestimmungen, ist die Identifizierung der Überschreitung von Regeln und Verboten, des Bruchs von geltenden Normen als der zentrale Ausgangspunkt für alles kriminologisch relevante Bemühen und Verstehen. Ohne Zweifel ist der Prozess der Benennung bzw. Zuschreibung einer Handlung, eines Geschehens, ein wichtiges und unabdingbares Element im Prozess der Kriminalisierung selbst, und für das, was summarisch als Kriminalität bezeichnet wird – aber ist das wirklich das Fundament der Kriminologie als Erfahrungs- und Deutungswissenschaft zugrundeliegenden 'sozialen Tatsachen'? Lässt sich der Gegenstand der Kriminologie tatsächlich kunstvoll im Zuge eines 'linguistic turn' in ein Sprachspiel unter spezifischen Machtbedingungen, gleichsam 'ohne objektivistischen Rest' und unter Verzicht auf Katego-

7 Vgl. dazu Kaiser 1996, Kunz 2001.

8 Zu beachten ist hier auch der Beitrag von Hanak, Stehr und Steinert (1989), die 'Kriminalität' begrifflich gänzlich zugunsten einer eher lebensweltlich Rahmung von kriminogenen Ereignissen als 'Ärgernis' und 'Lebenskatastrophe' aufgeben wollen.

rien wie 'Täter' und 'Opfer' auflösen?'⁹ Während die Betonung und Hervorhebung der Etikettierung als Konstituens für Kriminalität vor mehr als 30 Jahren eine längst überfällige Befreiung von traditionell herrschenden statisch-positivistischen Kriminalitätsdefinitionen der Strafrechtsdogmatik gewesen ist, wird dieses wesentliche Bestimmungsmoment heute von niemandem mehr ernsthaft geleugnet und hat mehr oder weniger Einzug selbst in den Kanon des eher politisch konservativen kriminologischen mainstreams gehalten.¹⁰ Das entwertet die Perspektive und die durch sie produzierten Einsichten nicht. Gleichwohl rühren sich begründete Zweifel, ob mit diesem allseits bekannten und verbreiteten Erklärungsansatz wirklich alles oder auch nur das Essentielle über den Gegenstandsbereich der Kriminologie gesagt ist bzw. dieser ausreichend konzeptionell abgedeckt wird.

Perspektivenlogik

Folgen wir zunächst skizzenartig der konventionellen Denkungsart einer Kriminologie der polizeilichen und justiziellen Praxis:

Kriminalität ist danach Eigenschaft einer von einer artikulierten Strafrechtsnorm erfassten Situation, die wiederum durch einen vom Täter gesteckten Handlungsrahmen erzeugt, verursacht und damit gleichzeitig verantwortet wird. Im Mittelpunkt der justiziellen Perspektive steht dabei der (zu ahndende) Rechtsbruch – das Opfer figuriert in dieser Logik lediglich als Manifestation des dadurch eingetretenen Schadens. Die Auflösung dieser Situation liegt in der Aufklärung der Tat sowie der Ergreifung und Sanktionierung des Täters. Begriffliche Kerngrößen in dieser Konstruktion sind auf der einen Seite die rechtsbrechende Aktion (Tat) sowie die Verbindung mit einem zurechenbaren Autor (Täter) zu einem Fall. Referenzpunkt für die Intervention und Sanktion ist auf der anderen Seite die (Gesetzes-)Norm.

Die soziologisch aufgeklärte Variante hingegen legt folgende Denkschritte nahe: Kriminalität ist als solches etikettiertes abweichendes Verhalten. Abweichend ist ein Verhalten, das einer Norm, im Falle von Kriminalität, einer strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Norm, in zureichendem Masse nicht entspricht und als solches a) identifiziert und b) effektiv von entsprechend machtausgestatteten Gruppen oder Instanzen als abweichend (kriminell) bezeichnet werden kann. Im Sinne der Erkenntnis ist damit etwas Wesentliches gegenüber frühen positivistischen Ansätzen gewonnen, die Kriminalität als inhärente Eigenschaft einer Handlung an sich einstufen, nämlich der einer eigenen spezifische Dynamik und Logik unterliegende soziale Prozesscharakter, der quasi ontische Eigenschaftskriminalität in vielfach konditionierte Kriminalisierungsprozesse überführt. Positiv verbuchen darf die Zunft dabei auch, den Blick

9 Dies ist vor allem eine erkenntnistheoretische Streitfrage. Die radikale Variante des Konstruktivismus vermag im kriminologischen Bereich, wie Scheerer (2001) zuletzt schlüssig nachgewiesen hat, nicht wirklich zu überzeugen.

10 Ob der labeling approach dabei 'richtig verstanden', gar konzeptionell effektiv integriert worden ist, ist eine andere Sache; siehe hierzu Kreissl 1996, Peters 1996 und 1997.

auf die historischen Verläufe und herrschaftsaffektierten übergeordneten Strukturen freigemacht zu haben. Entscheidend fällt dabei der Konstruktionsanteil der Instanzen formaler Sozialkontrolle am Sozialphänomen 'Kriminalität' ins Gewicht.

Obwohl die Akzente anders gesetzt und beispielsweise der Täter durch die Sozialkontrolle und die Tat durch die Zuschreibung auf Verhalten als Explanandum substituiert werden, bleibt als gemeinsam geteilter zentraler Ausgangspunkt beider Ansätze die (gebrochene) Norm für den konzeptionellen Zuschnitt des kriminologischen Forschungs- und Reflexionsfelds fixiert. So weit so gut.

Wie aber, wenn man sich bislang in der (kritischen) Kriminologie auf einen Prozess in einem wissenschaftlichen Feld konzentriert, das womöglich hinsichtlich der darin befindlichen Positionen und wirkenden Kräfte nur unzureichend abgesteckt ist?

Die Kriminologie als wissenschaftliches Feld

Ein soziales Feld umfasst (im Anschluss an die Feldtheorie etwa bei Lewin und Mannheim) je nach Anordnung und Zusammensetzung soziale Phänomene der Kohäsion wie auch des Konflikts (vgl. Mey 2002: 156). Für Bourdieu ist ein Feld stets »...ein Kräftefeld und ein Feld der Kämpfe um die Bewahrung und Veränderung dieses Kräftefeldes«. Dieser Raum wird für ihn durch die Akteure geschaffen, ja, »... er besteht in gewisser Weise nur durch seine Akteure und die objektiven Beziehungen zwischen ihnen« (Bourdieu 1998: 20).

Wollen wir also nach dieser Maßgabe das wissenschaftliche Feld der Kriminologie abschreiten, dann müssen wir uns nach den relevanten Akteuren im Gegenstandsraum umsehen und uns deren prinzipielle Beziehung zueinander vergegenwärtigen. Je nach kriminologischer Schule und Perspektive rücken dabei unterschiedliche Akteure und Konfigurationen in das disziplinäre Scheinwerferlicht. Folgende grob überschlägige Feldkonfigurationen lassen sich idealtypisch identifizieren:

In der traditionellen Variante (1) kriminologischen Mainstreams sind in erster Linie Täter und Opfer die wesentlichen Protagonisten des Kriminalitätsfeldes. Die soziale Reaktion darauf konzentriert sich dann auf den Täter und seine 'Verarbeitung' durch die Instanzen der Sozialkontrolle. Das kriminelle Geschehen selbst wird überwiegend einer meist normdefizitären Eigenschaft des Täters zugeschrieben, der damit auch im Mittelpunkt des kriminologischen Diskurses steht.

Der Labeling-Ansatz (2) interpretiert – zumindest in seiner radikalisierten Variante – das kriminogene Geschehen im Lichte des von der gültigen Norm abweichenden Verhaltens und der damit verknüpften selektiven Etikettierungsprozesse der sozialen Kontrollinstanzen. Diese rücken mit ihrem Agieren in den Mittelpunkt des kriminologischen Interesses.

Der von England ausgehende New Left Realism (3) hat in Absetzung zum etikettierungstheoretischen und instanzenkritischen Ansatz unter der Prämisse, Verbrechen (wieder) ernst nehmen zu wollen, die Rolle des Opfers und seine legitimen Schutzinteressen gegenüber den Tätern und in kriminogenen Situationen in den Vordergrund geholt.

Im Unterschied verorten die eher technokratischen gewendeten kriminologischen Rational-Choice Ansätze (4) die Kriminalität in situativen Konstellationen von Tätern, Opfern und sozialen wie technischen Gelegenheitsbedingungen. Die soziale Reaktion darauf ist primär von präventiven Kontrollarrangements geprägt und zentriert sich auf Agenturen und Instanzen, die Kapazitäten dafür zur Verfügung stellen können.

	<i>Auftreten von Kriminalität</i>	<i>Soziale Reaktion</i>	<i>Erklärungspriorität</i>	<i>Fokus auf Akteur</i>
<i>(1) Konventioneller Ansatz</i>	Täter – Opfer	Instanzen der Sozialkontrolle – Täter	Eigenschaft der Täter	Täter
<i>(2) Labeling Ansatz</i>	Abweichendes Verhalten – Prozesse des Labeling	Normdurchsetzung – Instanzen der Sozialkontrolle	Definitions- und Zuschreibungsprozesse	Instanzen der Sozialkontrolle
<i>(3) Neuer linker Realismus</i>	Kriminogene soziale Konstellationen	Präventive und repressive Instanzen der Sozialkontrolle	Konstellationen von Tätern und Opfer	Opfer
<i>(4) Wahlhandlungsansätze (rational choice)</i>	Kriminogene Situation	Präventionistischer Eingriff	Situative Tatgelegenheit	Agenturen präventionistischer Sozialkontrolle

Diese Aufstellung soll nun nicht dazu dienen, die Divergenzen und Konvergenzen zwischen diesen verschiedenen Typen der kriminologischen Feldkonfigurationen herauszuarbeiten, oder die Überlegenheit des einen gegenüber den anderen nachzuweisen. Vielmehr soll damit die tatsächliche mögliche Varianz im Zuschnitt des kriminologischen Felds ins Blickfeld gerückt werden.

Um wieder auf Bourdieus Vorschlag zur Bestimmung des wissenschaftlichen Felds zurückzukommen: Wer sind nun die Akteure im kriminologischen Feld? Wie lassen sich ihre objektiven Beziehungen erfassen?

Akteure im kriminologischen Feld

Die klassische Aufstellung geht allein auf der deskriptiven Ebene von mindestens zwei Akteuren im sozialen Feld aus, von denen mindestens einer sich qua einer Handlung, die einer für beide geltenden Norm zuwiderläuft, sich als Täter und der oder die jeweils andere durch erfahrenen Schaden oder Leid als Opfer (in konventionellem Sprachge-

brauch) konstituieren lässt. Unter Hinweise darauf, dass diese Akteure nicht exklusiv individuell zu verstehen ist, sondern Gruppen und Institutionen einschließen, ließe sich hier von der Kerndyade des kriminologischen Gegenstandsbereichs sprechen.

Konventionell ist auch das Hinzutreten der Instanzen der formellen Sozialkontrolle, die, von sich aus oder angerufen, auf den Normbruch reagieren und sich im Weiteren über verschiedene Bearbeitungsstufen (Polizei, Anklage, Gericht, ggf. Vollzug) vor allem dem Akteur 'Täter' zuwenden. Die kritische Kriminologie hat sich in erster Linie der letzteren Feldkonstellation, die zwischen den Akteuren 'Täter' und 'Kontrollinstanzen' zugewendet.

Halten wir also zunächst fest, dass im Zentrum eines fiktiv als vereinigt gedachtes kriminologischen Felds

- Täter
- Opfer
- Sachwalter unmittelbar mit Kriminalität befasster Kontrollinstanzen (Polizei, Justiz) als die prinzipiellen Hauptakteure zu verorten sind.¹¹

Während Täter und Kontrollinstanzen je nach Perspektive als Agens des Feldgeschehens gelten, sind Opfer bislang eher als passiv-rezeptive Protagonisten interpretiert worden und erfüllen ihre Akteursrolle theoretisch bislang nur mit starker Einschränkung.¹²

Damit ist erst einmal das Gravitationszentrum des Feldes erfasst. Viele empirische kriminologische Untersuchungen gerade neuerer Zeit liefern allerdings Befunde, dass sich weitere Akteure systematisch in diesem Feld positionieren auf die dort herrschenden Kräfteverhältnisse einwirken. Hierzu sind – mit jeweiliger Affinität zu den zentralen Akteuren – zu zählen:

- Kriminalpolitiker als Vertreter / Agenten staatlich organisierter Interessen
- Verbandsfunktionäre (Gewerkschaften, Standesorganisationen, Wirtschaft) als Vertreter/Agenten korporativer Interessen
- Journalisten als Vertreter / Agenten medialisierter ‚Öffentlichkeit‘
- Verbände, politische Gruppierungen, peer-groups, Angehörige als Vertreter / Agenten der ‚Täterinteressen‘
- Verbände, politische Gruppierungen, peer-groups, Angehörige als Vertreter / Agenten der ‚Opferinteressen‘
- Lieferanten und Berater der präventiven Sicherheitsstruktur (Kommerzielle Sicherheitsdienste, Berater, Experten) als Vertreter / Agenten von Kapitalverwertungsinteressen bzw. volkswirtschaftlicher Effizienzerwägungen.

11 Zur Kennzeichnung einer anderen Akzentsetzung soll im weiteren Akteur_T (für den Täter im klassischen Sinne), Akteur_O (für das Opfer) und Akteur_I (für Agenten der Kontrollinstanzen) verwendet werden können.

12 Zur disziplinären 'Wiederentdeckung' des Opfers in letzter siehe Jung 2000; zur ausführlichen dialektischen Erörterung dessen Status' in Öffentlichkeit und Strafverfahren Hassemer/Reemtsma 2002. Opfer von Staatsverbrechen aus kritischer Perspektive behandeln Kauzlarich et al. 2001.

Schon diese grobe Übersicht zeigt, dass um die im Kern verankerte dyadische Konstellation zwischen Täter und Opfer sich in konzentrischen Ringen ein Vielzahl weiterer Akteure im kriminologischen Wissensfeld gruppiert. Für die Leitfrage des 'Whose side are we on?' bedeutet das, dass mehr als nur die dichotomische Wahl zwischen A und B bleibt, sondern sich bezogen auf das erweiterte kriminologische Feld eine Ver vielfältigung möglicher empathischer forschungspraktischer Parteinahmen zu verzeichnen wäre.

Primäre und sekundäre Grundprozesse im kriminologischen Feld

Wie schon weiter oben angedeutet, liegen traditionelle und kritische Kriminologie in der Verortung dessen, wo sich Kriminalität als soziales Ereignis bzw. als Ausgangspunkt für Prozesse der Kriminalisierung manifestiert, gar nicht so weit auseinander: Es ist der Bruch einer geltenden, sanktionsbewehrten Norm. Damit wird die Norm bzw. ihre Negation zum archimedischen Konstruktionspunkt zeitgenössischer Kriminologie. Ohne Zweifel hat dieses Fundament zu ganz außerordentlichen Einsichten und Verständniserweiterungen des kriminologischen Wissensfelds geführt und es geht keineswegs darum, diese Errungenschaft in Frage zu stellen (wie manchmal vorschnell gergewöhnt wird). Allein, ist der Normbruch tatsächlich der primäre Vorgang in diesem Feld? Immerhin, der Normbruch ist eine Größe, die sich, ganz nach Bourdieu, aus den 'objektiven Beziehungen' der Akteure im Feld herleitet. Konkret: Zwischen Akteur_T und Akteur_I (als Sachwalterin der Normgeltung). Klar ist jedoch auch, dass die Kontrollinstanz als Feldakteur außerhalb der *situativen Kerndyade des ursprünglich kriminogenen Ereignisses* steht und *in Bezug darauf* als nachgeordnet zu gelten hat. Aus diesem Grunde ist m.E. der Normbruch und seine anschließende Verarbeitung als *sekundärer* Feldprozess einzustufen. Was aber ist der primäre, sozusagen der vorrangige Vorgang? Dieser müßte sich aus der Kerndyade zwischen Akteur_T und Akteur_O ergeben und ist – für das kriminologische Erfahrungs- und Wissensfeld im Kern *als Konflikt* zu charakterisieren. Natürlich ist der Konflikt vielgestaltige Grundoption einer ganzen Bandbreite sozialer Beziehungen und daher in vielen verschiedenen Feldern des sozialen Austauschs in der ein oder anderen Ausprägung zu finden.¹³ Im Kern bezeichnet er »...zunächst jede Beziehung von Elementen [...], die sich durch objektive (latente) oder subjektive (manifeste) Gegensätzlichkeiten kennzeichnen lässt« – so etwa Dahrendorf (1972: 23). Konkret auf eine typische Akteurskonstellation im kriminologischen Feld übertragen bedeutet das etwa, dass die Verfügung über Handlungsoptionen des einen Akteurs (z.B. über körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, materiellen Besitz, soziales Kapital etc.) durch einen anderen gegen dessen Willen beeinträchtigt oder gar zerstört wird, oder aber diese Optionen in einer Weise agiert werden, dass sie jene des anderen mehr als peripher stören oder beeinträchtigen.

13 Über den Streit als grundlegende Form der Vergesellschaftung hat soziologisch früh schon Georg Simmel (1968) geschrieben. Eine gute instruktive Übersicht der modernen Konflikttheorie mit Bezug auf die Arbeiten etwa von Coser und Dahrendorf bietet Giesen (1993).

Die hier vertretene und betonte These lautet also, dass der Konflikt im kriminologischen Feld *den* Primärprozess darstellt und für dieses vorgängig konstitutiv ist. Einrichtung der Norm und das Brechen dieser sind in Bezug darauf nachgelagerte, sekundäre Feldprozesse.

Egal ob wir Kriminalität im klassischen Sinne des mainstreams oder auch Kriminalisierungsvorgänge nach dem Definitionsansatz betrachten: stets lassen sich die Vorgänge auf eine *Situation des Konflikts* zwischen Akteuren einer Kerndyade zurückverfolgen. Und noch in der Redewendung des 'mit dem Gesetz in Konflikt kommen' ist die weiterführende Einsicht des labeling Ansatzes auf den Punkt gebracht: Der Konflikt, nicht Kriminalität oder Norm ist die Ausgangskategorie im kriminologischen Feld und lässt sich ohne weiteres als gemeinsamer Nenner so gut wie aller kriminologischer Problemstellungen und Betrachtungen bestimmen. Kein in der Kriminologie etablierter Diskussionsgegenstand und keine interessante Fragestellung der Disziplin, die nicht durch ein wie auch immer großes Quantum an Konflikt zwischen Feldakteuren geprägt wäre. Daher schlage ich vor, *Kriminologie vor allem als eine Konfliktwissenschaft* zu verstehen. Ihre Spezifik gegenüber anderen Wissensfeldern, die sich ebenfalls auf Konflikte beziehen, besteht darin, dass ihre Ausprägung von Konflikt bzw. Konfliktaustragung engstens an eine Norm-, Interventions- und Sanktionsordnung (repräsentiert durch die Instanzen formeller Sozialkontrolle) gekoppelt ist und im Schwerpunkt – wenn auch nicht ausschließlich – Konfliktkonstellationen der sozialen Mikro- und Mesoebene betrifft. Anders formuliert: Die Kriminologie befaßt sich mit Konflikten, die durch kriminalisierbare Handlungen in personalen und institutionellen Akteurskonstellationen gekennzeichnet sind.

Um Einwänden gleich an dieser Stelle zuvorzukommen: Es geht mit dieser Reorientierung auf den eigentlichen Gegenstand der Kriminologie gar nicht um die Reklamation, etwas Neues entdeckt zu haben.¹⁴ Die Thematisierung und das Aufgreifen von sozialen Konflikten und verborgenen Konfliktkonstellationen im Feld sind schon immer Programm insbesondere der kritischen Kriminologie gewesen. Auch ist der Terminus und das theoretische Konstrukt 'Konflikt' ein alter Bekannter. Gleichwohl hat er bislang ein Dasein im Schatten der Normzentrierung gängiger kriminologischer Feldentwürfe führen müssen.

Genauso wenig zielt der hier formulierte Vorschlag der Rezentrierung der Kriminologie auf das Grundelement Konflikt darauf ab, bislang akkumulierte Erkenntnisse und Einsichten ad acta zu legen. Vielmehr liegt dem ganzen die hoffnungsfrohe Vermutung zugrunde, dass neue oder unkonventionelle Akteurskonstellationen im Feld sichtbar werden oder alt bekannte in neuem Licht erscheinen, wenn die Kriminologie als Antwort auf die Frage nach ihrem zentralen Gegenstand nicht 'Kriminalität' oder 'abweichendes Verhalten', sondern 'Konflikt' denkt bzw. antwortet.¹⁵

14 Vgl. z.B. schon Austin T. Turk (1966); vollkompatibel auch zu den meisten der von Cremer-Schäfer und Steinert (1998) formulierten Waffenstillstandsklauseln («Ein Vorschlag zur Güte», S. 241-249); nicht minder einschlägig und kongruent Quensel 1998.

15 Es soll auch nicht die mitangedachte Ironie verschwiegen werden, dass ausgerechnet die Kategorie 'Konflikt' als zentrales Konstitutiv des kriminologischen Felds vielleicht perspektivisch in die Lage versetzt, stabile Verständigungsbrücken über eingebürgerte disziplinäre Lagergräben zu schlagen.

Interesse, Macht, Ordnung

Wenn der Konflikt zwischen Akteuren in den Mittelpunkt des kriminologischen Wissensfelds rückt, wird der konzeptionelle Rückgriff auf bestimmte Handlungsparameter theoretisch zwingend, die für die hier angedachte Perspektive nicht minder grundlegend sind. *Interesse, Macht* und *Ordnung* sind Termini und Konzepte, die vor allem in der kritischen Kriminologie durchaus gebräuchlich sind. Allerdings werden sie häufig ohne theoretische Fundamentierung oder inneren Zusammenhang verwendet. Hier kann nur angedeutet werden, welchen Stellenwert ihnen in einer Kriminologie als Konfliktwissenschaft zukommt.

Interesse

Allen Akteuren im kriminologischen Feld, ob individuelle Personen, ob Gruppen oder Instanzen, lassen sich Interessen zuordnen bzw. plausibel (mit notwendiger Abstraktion) zuschreiben. Mit Interesse ist hier die nicht zufällige, im Prinzip dauerhafte Bündelung von Bedürfnissen, Absichten und das Streben nach Erreichen von Handlungszielen gemeint.¹⁶ Gelingt es Akteuren in konflikthafter Interaktionen auch unter Anstrengungen nicht, ihre Interessen erfolgreich zu wahren, wird im kriminologisch herkömmlichen Sinne vom Opfer die Rede sein. Ein Akteur, der seine Interessen in Konflikten in nicht-reziproker Weise erfolgreich, also unter nicht konsensualen Bedingungen und damit unter Inkaufnahme eines Normbruchs durchsetzt, wird gemeinhin als 'Täter' bezeichnet. Instanzen sozialer Kontrolle, sind nicht nur Wächter fairen Interessensausstauschs, sondern bringen ihre eigenen spezifischen Interessen in das kriminologische Wissensfeld ein.

Macht

In Anlehnung an die zu Genüge bekannte Weber'schen Fassung des Machtbegriffs, kann Macht verstanden werden als die instrumentelle Vermittlung, über die nicht auf Kompromisskonsens zurückführbare Konflikte entschieden werden.¹⁷ Macht ist Produkt und Katalysator asymmetrischer sozialer Interaktionen und Verhältnisse. Im kriminologischen Wissensfeld können allen Akteuren grundsätzlich Machtkapazitäten (verstanden als das Potential, Interessen gegen Widerstand anderer Akteure zu aktualisieren) unterstellt werden. Kriminalisierbare Handlungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Einsatz von Machtmitteln die Schwelle allgemein zugebilligter Durchsetzungsintensität in Interaktionen signifikant überschreitet. Wiederholte, auf Dauer ge-

16 Vgl. hierzu kursorisch Lauterbach 2002, Schäfers 2001.

17 Ein tragfähiger Machtbegriff lässt sich an dieser Stelle nicht in allen notwendigen Einzelheiten ausformulieren. Eklektizistisch bedient man sich dazu am aussichtsreichsten bei Weber, Foucault und vor allem Popitz, dessen Betonung der Aktionsmacht von Akteuren gegenüber institutionalisierten Machtkapazitäten bei Staat und Wirtschaft für eine konflikttheoretische Perspektive in der Kriminologie von besonderer Bedeutung ist (vgl. Popitz 1992).

stellte und systematisierte Machtausübung in hierarchisierten Ordnungen wird als Herrschaft bezeichnet.

Ordnung

Interesse und Macht sind generelle Wirkkräfte im sozialen Feld, die auf den verschiedenen Stufen sozialer Aggregation, von individueller Interaktion bis hin zur Wechselbeziehung zwischen organisierten Gruppen, Institutionen und selbst Staaten Anwendung finden können und Bewegungsrichtungen erklären. Die Kategorie der Ordnung bezieht sich hingegen auf der Akteursebene übergeordnete Dimensionen des Feldes. Abstrakt gesprochen ist Ordnung im Bereich des Sozialen das Resultat der zweckgemäßen und auf Dauer zielenden Koordination einer Vielzahl von Akteuren, einschließlich der interessegeleiteten und machtbewehrten Bestimmung ihrer Verhältnisse unter- und zueinander – gleichgültig ob diese Komposition auf Selbstorganisation oder Einsatz (einschließlich der Androhung) von Zwangsmitteln beruht.¹⁸ Die Gesamtordnung im kriminologischen Feld wird von Recht (normativer Pol) und Staat (exekutiver Pol) eindeutig dominiert, ohne allerdings alle Bereiche abzudecken und nicht ohne Spielraum für Krisenphänomene zu lassen.

Mit dem Vorschlag, Kriminologie in erster Linie als Konfliktwissenschaft zu verstehen, verbindet sich also die Verpflichtung, Ereignisse und Bewegungen im kriminologischen Feld stets immer auch unter den Aspekten von sich artikulierenden Interessen, des Einsatzes von Spielarten der Macht (z.B. Gewalt, Informationsvorteil, Geld, etc.), und der Erzeugung wie Aufrechterhaltung von (Herrschafts-)Ordnungen zu betrachten.

Die Qual der kriminologischen Seitenwahl

Die Kriminologie ist – so nun die entwickelte These – eine Konfliktwissenschaft in gleich mehrfacher Hinsicht:

- Zum einen ist ihr zentraler Gegenstand, wie im Abschnitt zuvor dargelegt, der Konflikt zwischen Akteuren in einem sozialen Feld, dass von den Partialordnungen des Rechts und des Staates gerahmt wird. Sie hat es also mit kriminalisierbaren Konflikt-handlungen und -handlungskonstellationen zu schaffen.
- Zum zweiten wird das kriminologische Wissensfeld von zum Teil antagonistischen Interessen des erweiterten Akteurskreises geformt und ist damit per se mit diversen Spannungsverhältnissen aufgeladen. Howard S. Beckers Darstellung der Lage in seiner presidential address von 1966 hat sich in den Grundzügen nicht entscheidend

18 Es ist verblüffend, dass offenbar seit Talcot Parsons niemand mehr eine zeitgemäße soziologische Theoretisierung des Ordnungsbegriffs ernsthaft in Erwägung gezogen, geschweige denn in Angriff genommen hätte. Dies ist um so frappierender gerade in der Kriminologie, da dort ständig mit den Begriffen Rechts-, Staats- und Gesellschaftsordnung hantiert wird. Wieso, darf man fragen, denkt alle Welt offenbar lediglich über das 'Recht' von 'Recht und Ordnung' organisiert und in kritischen Denkmassen nach?

verändert. Immer noch agiert Kriminologie heute wie Devianzsoziologie damals in einem politisch wie moralisch verminten Gelände, das um so mehr forschersischen Bedacht erfordert, je weiter weg vom angeblich herrschenden moralischen Kernkonsens entfernt man sich an die Aufgabe der Aufklärung von Perspektiven, Interpretationen und Machtverhältnissen von Konfliktakteuren zu machen gedenkt. Je nach dem, in welchen Sektor des kriminologischen Feldes man bei seinen Erkundungen aus Neigung oder Neugier gerät, gleichgültig ob objektiv bestimmbar oder von anderen interessierten Akteuren da hingertickt und festgezurr – stets bleibt ein Risiko zu gewärtigen, dass der Vorwurf der einseitigen bzw. unschicklichen Parteinahme und damit implizit der mangelhaften Wissenschaftlichkeit gegen kriminologische Einsichten und Befunde vorgebracht wird.

- Zum dritten ist die Kriminologie nicht nur, aber vor allem auch im deutschsprachigen Raum, eine im Konflikt mit sich selbst liegende Wissenschaft, so dass Sack (1993) mit gewissem Recht von der heutigen Kriminologie als einer Ansammlung wenig kompatibler Kriminologien im Plural spricht. Was noch in den 70er Jahren eine im Nachhinein als geradezu notwendige erscheinende und darüber hinaus intellektuell stimulierende Phase der Neukonstitution und Modernisierung durch wechselseitige Abgrenzung und Abwehr gewesen sein mag, hat sich dann spätestens in den 90er Jahren zu einem eher ignoranten Nebeneinander eher unvermittelter Ansätze und konzeptioneller Präferenzsetzungen im Feld entwickelt, das nur noch selten und eher müde Auseinandersetzungen über die 'richtige Theorie' und die 'richtigen Methoden der Forschung' zwischen den großen Lagern provoziert. Auf der einen Seite ließe sich das interpretieren als die wohl eher unterreflektierte bloße Reproduktion der Konflikte und Grundspannungen des Untersuchungsfeldes in Form teilweise von einander isolierter und (kriminal-)politisch konnotierter Lager, die inhaltliche Divergenzen im schlechtesten Falle ad hominem auszuagieren belieben. Andererseits könnte man darin aber auch eine evolutionär notwendige Krisen- und Entwicklungsstufe hin zu einer reintegrierbaren disziplinären Durchdringung des kriminologischen Wissensfeldes sehen.

Da sich die Friktionen im kriminologischen Feld durch die historischen gesellschaftlichen Umwälzungen des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts und der damit im Zusammenhang stehende, nach politischer Hegemonie strebende sozial desintegrative neoliberale Diskurs eher noch verstärkt haben, hat Beckers kollegiale Erkundigung auch nach 30 Jahren nichts von ihrer provokativen Anregung zur Selbstreflexion verloren. Allerdings ist die Frage nach der 'Seite', auf die man sich schlagen solle, im kriminologischen Feld, so ist zu befürchten, mit der simplen Alternative 'underdog/topdog' lange Zeit unterkomplex gestellt geworden.

Praktiker, Forscher und Theoretiker auf diesem gesellschaftlichen Spielfeld haben, vor allem wenn sie sich 'der Kritik' des Platzzustandes verschrieben haben, ausreichend Anlass, unter der Maxime der oben skizzierten Konfliktperspektive Selbstaufklärung hinsichtlich einer Reihe permanenter Begleitfragen verantwortungsbewussten wissenschaftlichen Tuns zu üben:

- Welche Akteure des Feldes habe ich als Kriminologin/Kriminologe im Blick; mit welchen davon befasse ich mich eingehender, welche ignoriere ich?

- Welche Interessen und Machthandlungen im Feld werden (im doppelten Sinne) wahrgenommen? Fremde, eigene?
- Wessen Interessen sind in Forschungsdesigns und theoretischen Entwürfen berücksichtigt bzw. aufgehoben?
- Welche Ordnung ‚herrscht‘ wissenschaftlich in unseren Köpfen?
- Für welche (Alternativ-)Ordnungen streiten wir? Mit wem eigentlich?

Die Antwort auf die letzte Frage müsste mit Blick auf ältere und jüngere Debatten innerhalb der Kriminologie lauten: Gerne erst einmal untereinander – und zwar bevorzugt weniger über die ‚Wahrheit‘ der jeweils vorgetragenen Erkenntnisse als vielmehr subkutan über die ‚Richtigkeit‘ der explizit oder implizit gewählten Parteinahme im kriminologischen Feld. Als Konfliktwissenschaft per se ist die scientific community sich das schließlich auch in dieser Disziplin schuldig – bezeugt sie doch (nach Simmel) damit nicht zuletzt im Streit ihren lebendigen Entwicklungsdrang.¹⁹

*Die jüngere Wertedebatte der kritischen Kriminologie oder:
der kritische Status des Opfers*

In der als ‚kritisch‘ firmierenden Abteilung der deutschsprachigen Kriminologie ist vor einigen Jahren jedenfalls eine teils turbulente, und für manche der Protagonisten wohl auch qualvolle Aktualisierung der Becker’schen Seitenwahlfrage zu verzeichnen, die schon in der Behandlung der Frage nach der Legitimität von alternativem Moralunternehmertum angelegt war (vgl. Scheerer 1986, Hess 1993, Löschper 1997), einem ersten Höhepunkt mit der eher intern orientierten Diskussion um die kritikkriminologische Einstufung rechtsextremer Skinheadgewalt Mitte der 90er zustrebte (siehe dazu u.a. Schumann 1994), anschließend über die AJK-Tagung 1997 zum ‚Abschied von der Kritischen Kriminologie‘ sowie die Diskussion um den Kriminalitätstheorieentwurf von Hess und Scheerer (1997) auf die (auch gruppensdynamische) Spitze getrieben wurde (vgl. Sack 1998), und mit verschiedenen Einzelbeiträgen im Kriminologischen Journal, weiteren AJK-Tagungen 1999 und 2000²⁰, sowie der schon erwähnten GIWK-Konferenz 2003 in Wien offenbar ein gewisses Reifestadium erreicht hat und allmählich Früchte zunehmender Einsichten zeitigt.

Es ist weder beabsichtigt, noch möglich, an dieser Stelle die Architektur der diskursiven Gräben im Einzelnen zu kartieren oder den Verlauf der scheinbaren und wirkli-

19 Allerdings ist einem unvoreingenommenen (oder auch nur nicht ausreichend eingeweihtem) Erkunder der Fronten bisweilen unklar, ob bei aller Wertschätzung der wissenschaftlichen Leidenschaft und des Engagements wirklich jede der vorgetragenen argumentative Volten und rhetorischen Spitzen tatsächlich von sachlichem Antrieb allein getragen wird.

20 »Disputationen über kritische Kriminologie«, 15.10.1999 in Hamburg, sowie »Kriminologie am Anfang des Jahrtausends«, vom 10.-12. Februar 2000 in Linden bei München.

chen Angriffslinien nachzuverfolgen.²¹ Der Hinweis soll ausreichen, um auf die redliche Vehemenz und intellektuelle Leidenschaft in der Auseinandersetzung zu verweisen, die die Frage nach dem 'Whose side are you on?' selbst unter ansonsten abgeklärt auftretenden Intellektuellen zu erzeugen vermag.

Des Pudels Kern zumindest der hiesigen »Werteproblematik in der Kriminologie« (Hess 1999) am nächsten zu kommen scheint mir dabei Carmen Gransee (1998), die die Frage nach der impliziten Normativität der kritischen Kriminologie und den inneren Zusammenhang mit deren (putativer) Krise dezidiert thematisiert: Sie macht eine »Doppelmoral« der kritischen Kriminologie da aus, wo jene sich unter der Maxime der Delegitimierung staatlichen Strafanspruchs eine Einäugigkeit leiste, »die lediglich den Staat als Leidverursacher in den Blick bekommt, dagegen aber beispielsweise die Opfer von Gewalthandlungen aus dem Blick zu verlieren droht« (Gransee 1998: 195).²² Eine Auseinandersetzung mit diesen hingegen würde dazu führen, dass »Kategorien wie Leidzufügung, Gewalt- und Erniedrigungserfahrung auch für die im Konflikt Unterlegenen« gelten müssten und konzeptionell zu integrieren wären (ebd.). Sich einerseits nach Frankfurter Vorgaben das 'Moralisieren' streng zu untersagen und sich gleichzeitig nicht der normativen Dimensionen der eigenen Theorieposition zu vergewissern, führe die kritische Kriminologie im Verein mit einer indifferenten Haltung gegenüber der Opferseite in die Situation einer »undurchschauten Doppelmoral« (ebd.: 196). Die von Gransee vertretene Kritik ist mit dem hier vorgeschlagenen Verständnis der Kriminologie als Konfliktwissenschaft insofern voll kompatibel, insoweit – wie beschrieben – die Position und Perspektive der Konfliktakteure 'Opfer' eine konstitutive des kriminologischen Ereignisfeldes ist, über das (auch kritisches) Wissen generierbar ist. Unterstrichen werden kann auch die Einschätzung, dass mit der Inklusion der Opferperspektive keineswegs zwangsläufig, wie von Stehr (1997) gergewöhnt, ein Rückfall in eine vom Strafrecht diktierte Täterätiologie verbunden ist (Gransee 1998: 195). Ein Einwand ist hingegen an der Stelle zu machen, wo die Becker'sche Parteinahme für die 'richtige Seite' des 'underdog' nach Gransees Ansicht »zu einer identifikatorischen Verengung des Denkhorizonts« (ebd.) führen müsse. Diese Verkürzung tritt nur dann ein, wenn die Akteurskonfiguration des kriminologischen Feldes reduktionistisch ausfällt und die Applikation der Kategorien von Macht und Interesse ausschließlich auf die Interaktion zwischen den Akteuren 'Täter' und Instanzen stattfindet. Im oben vorgeschlagenen Deutungsrahmen ist das Opfer kriminalisierbarer Handlungen in der Interaktion qua aversiver Machtwirkung unterlegen und in diesem Sinne selbst 'underdog' – aber eben bezogen auf die Situation der Kerndyade. 'Unnötiges Machterleiden' wäre das verbindende und übergreifende Konzept, der die von Gransee (und vielen anderen) geforderte Integration der Opferperspektive mit der heimlich

21 Dies wäre eine eigenständige Arbeit, die einem Autor vielleicht keinen wissenschaftlichen Ruhm, gewisslich aber das hohe Risiko der Missfallensbekundung und Interaktionsexklusion wegen vermeintlicher einseitiger Parteinahme von Seiten einzelner Kombattanden eintragen würde.

22 Mit Bezug auf Peters, der die Kategorie des Opfers aus der Perspektive des Labeling für kurzerhand »nicht interessant« (1997: 271) erklärt.

höchstmoralischen Moralisierungskritik a' la Frankfurt (Cremer-Schäfer, Steinert, Stehr) und Hamburg (Löscher, Sack) verbände.²³

Nicht zufällig taucht eben der theoretische und forschungsperspektivische Status des 'Opfers' kriminalisierbarer Ereignisse als ein zentraler Punkt der Wertedebatte auf, wie Hassemer und Reemtsma in einem lesenswerten, weil in dieser Hinsicht aufklärenden Gemeinschaftsessay ausführen:

»Es fällt Menschen, wie es scheint, sehr schwer, sich aus einer einseitigen Identifikation – sei es mit 'dem' Täter, der zunächst als ein Opfer der Umstände, dann als ein Opfer repressiver Kriminalpolitik gesehen wird, sei es mit 'dem' Verbrechenopfer, als jemandem, der zunächst nicht genug geschützt wurde, dann unter zu großen Mühen und oft vergeblich um seine materiellen wie immateriellen Entschädigungsansprüche kämpfen muß – freizumachen. Analog ist das Bild, unter dem der Staat erscheint: als Bedrohung meiner Freiheit oder als Schutzmacht vor dem Verbrechen. Aus dieser einseitigen Orientierung resultieren eifernde Konzepte. Man will dem Opfer geben, oft nicht nur, um ihm etwas zu geben, was ihm zusteht oder zustehen sollte, sondern um dem Täter (...) zu nehmen. Oder man will dem Opfer nichts geben, weil jede größere Orientierung des Rechts auf das Opfer im Verdacht steht, durch die Hintertür die Rechtsstellung des Angeklagten oder erreichte Humanitätsstandards des Strafvollzugs demontieren zu wollen« (Hassemer/Reemtsma 2002: 11f).

Es sind also offensichtlich die implizit mitgedachten und den anderen Diskutanten als mitgedacht unterstellten höchst praktischen kriminalpolitischen Konsequenzen, die die Opferfrage zu einer Gretchenfrage des 'whose side are we on?' prädestiniert.

Dies gegen die 'Opferängstlichkeit' und die 'Täterfixierung' der traditionell kritischen Kriminologie gesagt, bleibt festzuhalten, dass mit derselben Vehemenz an die Macht- und Herrschaftsdurchdringung des kriminologischen Felds durch herrschende Ordnungen (vgl. nochmals Bourdieu 1998) zu erinnern und dies gegen die perspektivischen Reduktionismen einer strikt täterätiologischen Richtung buchstäblich 'ins Feld (nämlich ins vollständige) zu führen' ist. Dies macht die Konfliktwissenschaft Kriminologie leicht anschließbar an die Perspektive einer Kritik überschüssiger Herrschaftsordnungseffekte, wie sie beispielsweise prominent von Cremer-Schäfer/Steinert (1998), Peters (1999, 2000) sowie Sack (etwa 1994, 1998 und 2001) vertreten wird.²⁴

Kritisch darf sich Kriminologie zu Recht dann nennen, wenn Sie komplementäre Perspektiveneinnahmen der Akteure im Feld nicht nur zulässt, sondern einfordert, und wenn sie sowohl Interessens- als auch Machtkonstellationen darin reflektiert und mit Ziel der Leidreduktion (wahlweise Herrschaftsabbau, Zivilisierung) seziert. Im Sinne

23 Ähnlich gedacht, nur anders aufgehängt auch Kunz: »Die gemeinsame Wertbasis der neuen kriminologischen Nachdenklichkeit ist am ehesten im Sinne einer 'Strategie der Humanität' beschreibbar. Gemeint ist damit eine Orientierung an der erkenntnisleitenden Idee, menschliches Leiden im Umfeld von Kriminalität und Kriminalisierung zu mindern« (2001: 62).

24 Vgl. zu anderen, hier nur erwähnenswerte zu vermerkenden, neueren interessanten integrativen wie progressiven Ansätzen: Barak 1998 und 2001; Chan 2000; Russell 2002; Hil/Robertson 2003.

von Becker wird sie dabei Partei ergreifen müssen, im Gefolge der Aufklärung nicht selten für den konkreten 'underdog' – aber eben auch nicht ausschließlich.²⁵

Überholt scheint jedenfalls eine exklusive, 'ausschließende' Lagermentalität im kriminologischen Wissensfeld, nicht jedoch der – allerdings wechselseitig treffende – Verweis auf die Ausblendungen und Verkürzungen in der erforschenden Behandlung und Durchdringung dieses Feldes. Hierin liegt eine wesentliche Aufgabe für macht- und herrschaftsskeptische Kriminologie – aller sozialer Aggregationsebenen – insgesamt. Kriminologie – insbesondere die sich kritisch dünkende – darf sich eben weder Subjekt- noch Herrschaftsvergessenheit erlauben.

Zum Abschluss noch einmal: Howard S. Becker

Bezüglich des Problems, in welcher Form Kriminologie sinnvoll (d.h. hier aufklärend und emanzipativ) »Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung« sein könne und dabei ein entsprechendes »Verhältnis zur Sicherheit und ihren Verwaltern« zu entwickeln in der Lage sei, soll abschließend noch einmal Becker zu Wort kommen. In einer eingehenden und differenzierten Analyse hat sich Martyn Hammersley (2001) mit Beckers »Whose side are we on?« beschäftigt und kommt dabei u.a. zu dem Schluß, das Becker gerade nicht in dem Sinne für parteiische Forschung plädiert, dass sie eher der einen als der anderen Gruppe in der Gesellschaft diene – auch wenn eine radikale Lesart Becker so wohl gerne reduzierend mißverstehen wolle (ebd: 102). Im Gegenteil – Becker würde auf die Integrität der Anwendung wissenschaftlicher Methoden setzen:

»Whatever side we are on, we must use our techniques impartially enough that a belief to which we are especially sympathetic could be proved untrue. We must always inspect our work carefully enough to know whether our techniques and theories are open enough to allow that possibility“ (Becker 1967: 246).

Einige Jahre später hat Becker in einem Artikel zusammen mit Horowitz (1972) bezüglich des Mißverständnisses einer moralischen Komplettversicherung allein durch richtige Parteinahme noch einmal klar gestellt, dass 'good sociology' nicht gleich 'radical sociology' sei, und diese sich u.U. auch wieder mit 'radical politics' reibe. Übertragen auf die kritische Kriminologie ist das ein wertvoller, wenn auch unbequemer und praktisch nur mühevoll umzusetzender Hinweis.

25 Mit sieben Wertpräferenzen macht Álvarez (2001) in Anlehnung an Becker ein durchaus erwägenswertes Orientierungsangebot: Life over Death – Health over Sickness – Knowing over Not Knowing – Cooperation over Conflict – Freedom of Movement over Physical Restraint – Self Determination over Direction by Others – Freedom of Expression over Communication Restraint.

Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W., Hans Albert, Ralf Dahrendorf, Jürgen Habermas, Harald Pilot und Karl R. Popper (1993 (1969)): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, München.
- Álvarez, Rodolfo (2001): *The Social Problem as an Enterprise: Values as a Defining Factor*, in: *Social Problems*, 48 (1), S. 3- 10.
- Barak, Gregg (1998): *Integrating Criminologies*, Needham Heights (MA).
- (2001): *Crime and Crime Control in an Age of Globalization: A Theoretical Dissection*, in: *Critical Criminology*, 10, S. 57-72.
- Becker, Howard S. (1967): *Whose Side Are We On?*, in: *Social Problems*, 14 (3), S. 239-247.
- Becker, Howard S. und Irving Louis Horowitz (1972): *Radical Politics and Sociological Research: Observations on Methodology and Ideology*, in: *American Journal of Sociology*, 78 (1), S. 48- 66.
- Bourdieu, Pierre (1998): *Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes*, Konstanz.
- Bussmann, Kai-D. und Reinhard Kreissl (Hrsg.) (1996): *Kritische Kriminologie in der Diskussion. Theorien, Analysen, Positionen, Opladen*.
- Chan, Janet (2000): *Globalisation, Reflexivity and the Practice of Criminology*, in: *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, 33 (2), S. 118-135.
- Cremer-Schäfer, Helga und Heinz Steinert (1998): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster.
- Dahms, Hans-Joachim (1994): *Positivismusstreit. Die Auseinandersetzungen der Frankfurter Schule mit dem logischen Positivismus, dem amerikanischen Pragmatismus und dem kritischen Rationalismus*, Frankfurt/M.
- Dahrendorf, Ralf (1972): *Konflikt und Freiheit: auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft*, München.
- De Haan, Wilhelm und Ian Loader (2002): *On the emotions of crime, punishment and social control*, in: *Theoretical Criminology*, Vol. 6 (3), S. 243-253.
- Giesen, Bernhard (1993): *Die Konflikttheorie*, in: Günter Endruweit (Hrsg.), *Moderne Theorien der Soziologie, Strukturell- funktionale Theorie – Konflikttheorie – Verhaltenstheorie*, Stuttgart, S. 87-134.
- Gransee, Carmen (1998): *Implizite Normativität oder Moralisierung? Einige Anmerkungen zum Krisenszenario kritischer Kriminologie*, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (3), S. 189-204.
- Hammersley, Martyn (2001): *Which side was Becker on? Questioning political and epistemological radicalism*, in: *Qualitative Research*, Vol. 1 (1), S. 91-110.
- Hanak, Gerhard, Johannes Stehr und Heinz Steinert (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld.
- Hassemer, Winfried und Jan Phillip Reemtsma (2002): *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*, München.
- Hess, Henner (1993): *Kriminologen als Moralunternehmer*, in: L. Böllinger und R. Lautmann (Hrsg.), *Vom Guten, das noch stets das Böse schafft*, Frankfurt/M., S. 329-347.
- (1999): *Zur Wertproblematik in der Kriminologie*, in: *Kriminologisches Journal*, 31 (3), S. 167-186.

- Hess, Henner und Sebastian Scheerer (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: *Kriminologisches Journal*, 29 (2), S.83-55.
- (1998): Lüderssens »Elend«, in: *Kritische Justiz* 31 (1), S. 60-68.
 - (1999): Erwiderung, in: *Kriminologisches Journal*, 31 (1), S. 36-58.
- Hil, Richard und Rob Robertson (2003): What sort of future for critical criminology?, in: *Crime, Law & Social Change*, 39 (1), S. 91-115.
- Jung, Heike (2000): Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (4), S. 159-163.
- Kaiser, Günther (1996): *Kriminologie: ein Lehrbuch*, Heidelberg, 3., völlig neubearb. u. erw. Aufl.
- Karstedt, Susanne (2002): Emotions and criminal justice, in: *Theoretical Criminology*, Vol. 6 (3), S. 299-317.
- Kauzlarich, David, Rick A. Matthews und William J. Miller (2001): Toward a Victimology of State Crime, in: *Critical Criminology*, 10, S. 173-194.
- Krasmann, Susanne (1998): Kann eine allgemeine Kriminalitätstheorie kritisch sein – oder soll sie das nicht? Einige Anmerkungen zu Hess/Scheerer »Was ist Kriminalität?«, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (2), S. 100-108.
- Kreissl, Reinhard (1996): Was ist kritisch an der kritischen Kriminologie?, in: Kai-D. Bussmann und Reinhard Kreissl (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion, Theorien, Analysen, Positionen*, Opladen, S. 19-44.
- Kunz, Karl-Ludwig (2001): *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 3., vollständig überarbeitete Auflage.
- Lauterbach, Wolfgang (2002): Interesse, in: Günter Endruweit und Gisela Trommsdorff (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart, 2.Aufl., S. 255-256.
- Löschper, Gabi (1997): KriminologInnen als MoralunternehmerInnen. »Political Correctness« und moralisch aufgeladene Begriffe, in: *Kriminologisches Journal*, 29 (1), S. 19- 22.
- Mey, Harald (2002): Feldtheorie, in: Günter Endruweit und Gisela Trommsdorff (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie*, Stuttgart, 2. Auflage, S. 155-157.
- Müller-Tuckfeld und Jens Christian (1996): Strafrecht und die Produktion von Anerkennung, in: Kai-D. Bussmann und Reinhard Kreissl (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, Opladen, S. 123-170.
- Nelken, David (Ed.) (1994): *The Futures of Criminology*, London.
- Peters, Helge (1996): Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach, in: *Kriminologisches Journal*, 28 (2), S. 107-115.
- (1997): Distanzierung von der Praxis in deren Namen. Empfehlung, an einer definitionstheoretisch orientierten Kriminalsoziologie festzuhalten, in: *Kriminologisches Journal*, 29 (4), S. 267-274.
 - (1999): Die Soziologie und die Versuche, die Krise der Kriminologie zu überwinden, in: *Kriminologisches Journal*, 31 (3), S. 187-202.
 - (2000): Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft, Opladen.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, Tübingen, 2., stark überarbeitete Auflage.
- Quensel, Stephan (1984): Kriminologische Forschung: Für wen? Oder: Grenzen einer rationalen Kriminalpolitik, in: *Kriminologisches Journal*, 16 (3), S. 201-217.

- (1998): Kriminologie als gesellschaftspraktisches Vernunftunternehmen. Aktuelle Nachbemerkungen zum Paradigmen-Streit, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (1), S. 15-41.
- Russell, Stuart (2002): The Continuing Relevance of Marxism to Critical Criminology, in: *Critical Criminology*, 11, S. 113-135.
- Sack, Fritz (1971): Die Idee der Subkultur. Eine Berührung zwischen Anthropologie und Soziologie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 23 (2), S. 261-282.
- (1993): Kritische Kriminologie, in: Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack und Hartmut Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Auflage, Heidelberg, S. 329-338.
- (1994): Conflicts and Convergences in Theoretical and Methodological Perspectives in Criminology, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 2 (1), S. 2-17.
- (1998a): Conflicts and convergences in criminology: bringing politics and economy back in, in: Vincenzo Ruggiero, Nigel South und Ian Taylor (Hrsg.), *The New European Criminology, Crime and Social Order in Europe*, London/New York, S. 37-51.
- (1998b): Vom Wandel in der Kriminologie – und Anderes, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (1), S. 47-64.
- (2002): Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen. Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland*, Köln, S. 21-67.
- Schäfers, Bernhard (2001): Interesse, in: Ders., *Grundbegriffe der Soziologie*, Opladen, 7. Auflage, S. 157-159.
- Scheerer, Sebastian (1986): Atypische Moralunternehmer, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft, S. 133-156.
- (2001): Vorsicht vor dem »radikalen Konstruktivismus«, in: Martina Althoff, Helga Cremer-Schäfer, Gabriele Löscher, Herbert Reinke und Gerlinda Smaus (Hrsg.), *Integration und Ausschließung, Kriminalpolitik und Kriminalität in Zeiten gesellschaftlicher Transformation*, Baden-Baden, S. 243-254.
- Simmel, Georg (1968 (1908)): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin, 5. Auflage.
- Smaus, Gerlinda (1998): Tagungsbericht über den (schönsten) »Abschied von der Kritischen Kriminologie« und ihrem Weiterleben, Gelnhausen, 4. bis 6. Juli 1997, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (2), S. 146-149.
- Stangl, Wolfgang (1998): Anmerkungen zum Richtungsstreit in der Kriminalsoziologie, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (2), S. 138-145.
- Stehr, Johannes (1997): Kritische Kriminologie und der Ruf nach Strafe, in: *Kriminologisches Journal*, 29 (1), S. 52-57.
- Turk, Austin T. (1966): Conflict and Criminality, in: *American Sociological Review*, Vol. 31 (No. 3), S. 338-352.
- Walther, Hendrik (1998): Was ist Konstruktivismus? Skizze einer kriminologischen Kritik an Henner Hess und Sebastian Scheerer, in: *Kriminologisches Journal*, 30 (2), S. 122-127.